



**Geschäftsordnung
des Stadtrates**

der

**Großen Kreisstadt
Erding (GeschO) -**

Sitzungsperiode 2020-2026

Inhaltsverzeichnis

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben	3
I. Der Stadtrat.....	3
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen.....	3
§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich	3
§ 3 Sonstige, dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten.....	4
II. Die Stadtratsmitglieder.....	5
§ 4 Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder, Befugnisse	5
§ 5 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien	6
§ 6 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	7
III. Die Ausschüsse	7
1. Allgemeines	7
§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung.....	7
§ 8 Vorberatende und beschließende Ausschüsse	8
2. Aufgaben der Ausschüsse.....	9
§ 9 Ständige Ausschüsse	9
1. Verwaltungs- und Finanzausschuss.....	9
2. Stadtentwicklungsausschuss	10
3. Planungs- und Bauausschuss.....	11
4. Grundstücks- und Wohnungsausschuss.....	11
5. Volksfestausschuss.....	12
6. Stiftungsausschuss Zollner'sche Leihfondstiftung	12
§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss.....	12
§ 11 Ferienausschuss	13
IV. Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin.....	13
1. Aufgabenbereich.....	13
§ 12 Aufgaben als Vorsitz im Stadtrat	13
§ 13 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines	13
§ 14 Einzelne Aufgaben	14
§ 15 Vertretung der Stadt nach außen	18
§ 16 Abhalten von Bürgerversammlungen	18
§ 17 Sonstige Geschäfte	19
2. Stellvertretung.....	19
§ 18 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben	19
B. Der Geschäftsgang	20
I. Allgemeines	20
§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang	20
§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	20
§ 21 Öffentliche Sitzungen	21
§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen	21
II. Vorbereitung der Sitzungen	22
§ 23 Einberufung	22
§ 24 Tagesordnung	22
§ 25 Form und Frist für die Einladung	23
§ 26 Anträge	23
III. Sitzungsverlauf	24
§ 27 Eröffnung der Sitzung	24

§ 28 Eintritt in die Tagesordnung.....	24
§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände	25
§ 30 Abstimmung.....	26
§ 31 Wahlen	27
§ 32 Anfragen	27
§ 33 Beendigung der Sitzung	28
IV. Sitzungsniederschrift	28
§ 34 Form und Inhalt	28
§ 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	28
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	29
§ 36 Anwendbare Bestimmungen.....	29
VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen	30
§ 37 Art der Bekanntmachung	30
C. Schlussbestimmungen	30
§ 38 Änderung der Geschäftsordnung.....	30
§ 39 Verteilung der Geschäftsordnung	30
§ 40 Inkrafttreten	31

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Erding gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Stadtrat Erding beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin fallen.

(2) Der Stadtrat überträgt die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Ausschließlicher Aufgabenbereich

Angelegenheiten, die der Stadtrat nicht übertragen kann, sind insbesondere

1. die Beschlussfassung über Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und die Stellungnahme zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO) und die Verleihung der goldenen Stadtmedaille,
3. die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),

7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne, Flächennutzungspläne ab dem Zeitpunkt nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Stadtrat und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB), sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO), auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeinbediensteten und über die beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin und der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO) der Stadt und der von der Stadt verwalteten Stiftungen,
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über städtische Unternehmen,
14. die Bestellung und Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamtes und der Prüfer oder Prüferinnen (Art. 104 Abs. 3 GO) sowie die Benennung und Abberufung des oder der Datenschutzbeauftragten.

§ 3

Sonstige, dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten

Der Stadtrat behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO)
2. allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
3. Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung, Altersteilzeit und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 13,

4. Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an Dritte, Beschäftigung mittels Personalgestellung, Altersteilzeit und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 13 des TVöD oder einem entsprechenden Entgelt,
5. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
6. grundsätzliche Angelegenheiten gemeindlicher Planung, z.B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifende Planungen und Projekte,
7. Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
8. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern und Vertreterinnen der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen
9. die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft
10. die grundsätzlichen Angelegenheiten der von der Stadt verwalteten Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszweckes, Haushalt und Finanzplan
11. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit nicht der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder ein Ausschuss zuständig ist
12. Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben ab 150.000 € im Einzelfall und anderer Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Stadt entstehen können.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 4

Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder, Befugnisse

(1) Die Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56 a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO und Art. 47 bis 49 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes.

(3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Die vom Stadtrat bestellten Referenten und Referentinnen haben ihr Referat im gemeindlichen Interesse wahrzunehmen und sich persönlich über die ihnen zugeteilten Einrichtungen zu unterrichten. Über Beobachtungen und über für notwendig befundene Maßnahmen berichten sie dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin und bei Bedarf, in der Regel jedoch alle zwei Jahre, dem Stadtrat. Die Verwaltung hat die Referenten und Referentinnen im Rahmen ihres Aufgabengebietes und zu den Vorlagen und Maßnahmen, die nicht zu den laufenden Angelegenheiten der einfachen Verwaltungsgeschäfte gehören, zu informieren.

(5) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne seiner/ihrer Befugnisse (§§ 12 bis 17) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(6) Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 bis 5 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ³Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin geltend zu machen.

(7) Die Referenten und Referentinnen nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse bei der Beratung der Tagesordnungspunkte für ihr Aufgabengebiet, soweit sie nicht den Ausschüssen als Mitglied angehören, mit beratender Stimme teil. Sie sind dazu gesondert einzuladen.

§ 5

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung von Be-

schlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Sitzungsunterlagen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.

(4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 6

Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen sind dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin mitzuteilen; dieser oder diese unterrichtet den Stadtrat. Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7

Bildung, Vorsitz, Auflösung

In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. Dabei wird die Zahl der Stadtratssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stadtratssitze geteilt. Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die weiteren zu vergebenden Sitze

sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein erster Stellvertreter oder eine erste Stellvertreterin namentlich bestellt. Es kann ein zweiter Stellvertreter oder eine zweite Stellvertreterin namentlich bestellt werden. Der jeweilige Vertreter oder die jeweilige Vertreterin wird tätig, wenn das von ihm vertretene Ausschussmitglied aus einem wichtigen Grunde an der Sitzungsteilnahme verhindert oder entschuldigt ist. Die Fraktionsführer oder Fraktionsführerinnen organisieren die Vertretungsregelung.

(3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin, einer seiner Stellvertreter oder Stellvertreterinnen oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter oder Vertreterin für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

§ 8

Vorberatende und beschließende Ausschüsse

(1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrates vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig anstelle des Stadtrates.

(3) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. Eine Nachprüfung durch den Stadtrat muss erfolgen, wenn der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder seine Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadratsmitglieder die Nachprüfung durch den

Stadtrat beantragt (Art. 32 Abs. 3 GO). Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung, beim Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin eingehen. Soweit Beschlüsse Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 9 Ständige Ausschüsse

- (1) Die ständigen Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates – beschließende Ausschüsse (§ 2 Abs. 2 Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes).
- (2) Die ständigen Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Verwaltungs- und Finanzausschuss

- a) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und der Kinder- und Jugendpflege, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung, ohne Bau- und Umweltangelegenheiten.
- b) Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, namentlich die Entscheidung über
- überplanmäßige Ausgaben bis 150.000 € (Art. 66 Abs. 1 GO),
 - außerplanmäßige Ausgaben bis 150.000 € (Art. 66 Abs. 1 GO)
 - Erlass,
 - Niederschlagung,
 - Stundung,
 - Aussetzung der Vollziehung,
 - Grundsätze für Geldanlagen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren
- c) Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus diesen Verträgen ab einer Wertgrenze von 150.000 € im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,
- d) Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Stadt beinhalten ab einer Wertgrenze von 150.000 € im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel
- e) Personalangelegenheiten der städtischen Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9 bis Besoldungsgruppe A 12 und der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder einem entsprechenden Entgelt bis Entgeltgruppe 12 oder einem entsprechenden Entgelt mit

Ausnahme der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Stadtrat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO),

f) Personalentscheidungen, zu denen die Stadt in sonstiger Weise berufen ist, z.B. Bestätigung der Feuerwehrkommandanten, Vorschlag von Schöffen usw.,

g) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,

soweit nicht der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin dafür zuständig ist.

2. Stadtentwicklungsausschuss

Grundsätzliche Angelegenheiten der Stadtentwicklung und Stadtplanung, des Verkehrswesens, der Fliegerhorstkonversion, des Natur- und Umweltschutzes, Angelegenheiten des Klimaschutzes, Angelegenheiten der Wasserwirtschaft und überörtliche Planungen, insbesondere:

- a) Strategische Steuerung der Stadtplanung und Stadtentwicklung
- b) Grundsätzliche Angelegenheiten d. Stadtplanung und Stadtentwicklung
- c) Ermittlung von Grundlagen für die Stadtplanung und Stadtentwicklung in Zusammenarbeit mit Sachverständigen (insbesondere Fachplaner, Institute, Wissenschaftler und Fachbehörden)
- d) Altstadtsanierung sowie Satzungen nach dem zweiten Kapitel des BauGB, soweit nicht Aufstellungsbeschlüsse gefasst werden,
- e) Landesentwicklungs- und Regionalplanung
- f) Angelegenheiten des Verkehrswesens bzw. der Verkehrsplanung von grundsätzlicher Bedeutung, einschließlich entsprechendes BL-Verfahren, soweit kein Aufstellungsbeschluss gefasst wird,
- g) In Angelegenheiten des Verkehrswesens und dem Vollzug der StVO
 - grundsätzliche Angelegenheiten des Verkehrswesens
 - die verkehrsrechtliche Anordnung von Tempo-30 Zonen
 - die verkehrsrechtliche Anordnung von Einbahnstraßen
 - Umsetzung des Radverkehrskonzeptes
- h) Verfahrensbeschlüsse bei Flächennutzungsplan soweit nicht Aufstellungsbeschlüsse gefasst werden.
- i) Vorberatung bei Aufstellungsbeschlüssen für alle Bebauungspläne
- j) Grundsätzliche Fragen der Konversion des Fliegerhorstes
- k) Grundsätzliche Fragen des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes
- l) Planung und Verwaltung des Ökokontos
- m) Angelegenheiten der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes
- n) Grundsätzliche Fragen der Energieversorgung und Energiegewinnung
- o) Angelegenheiten des ÖPNV (Stadtbus, Regionalbus)
- p) Grundsätzliche Angelegenheiten der Telekommunikationsinfrastruktur
- q) Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes

- r) Vergabe von Aufträgen im Werte von mehr als 150.000 € im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel
- s) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis € 150.000 im Einzelfall

soweit nicht der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin dafür zuständig ist.

3. Planungs- und Bauausschuss

Projektbezogene Angelegenheiten der Stadtplanung, des stadt eigenen Hoch- und Tiefbaues, der Bauvorhaben i. S. des § 29 BauGB und des Denkmalschutzes, insbesondere:

- a) Verfahrensbeschlüsse bei Bebauungsplänen und städtebaulichen Satzungen nach dem Ersten Kapitel des BauGB (ausgenommen für Verkehrswege in Zuständigkeit des Stadtentwicklungsausschusses) soweit nicht Aufstellungsbeschlüsse gefasst werden, sowie ggf. Veränderungssperren
- b) vereinfachte Änderungen von Bebauungsplänen nach § 13 BauGB, sofern die Änderung nicht der Genehmigung nach § 10 Abs.2 BauGB bedarf
- c) Entscheidungen über Bauvorhaben i. S. des § 29 BauGB
- d) Angelegenheiten des Denkmalschutzes
- e) Angelegenheiten des städtischen Hoch-, Tief- und Landschaftsbaues,
- f) Vollzug der Satzung über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen
- g) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis € 150.000 im Einzelfall
- h) Vergabe von Aufträgen im Werte von mehr als 150.000 € im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel
- i) Vollzug der Satzung über die Erschließungsbeiträge und Angelegenheiten der öffentlichen Entwässerung, sowie Abschluss von Erschließungsverträgen nach § 123 Abs. 1 BauGB, Nachfolgelastenverträge,

soweit nicht der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin dafür zuständig ist.

4. Grundstücks- und Wohnungsausschuss

- a) Angelegenheiten des Wohnungswesens, insbesondere des sozialen Wohnungsbaus und konkreter Maßnahmen zu Schaffung kostengünstigen Wohnraumes,
- b) Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 500.000 €
- c) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für gewerbliche Liegenschaften, wenn die Gegenleistung 100.000 € jährlich nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden

d) Die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 500.000 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden

e) Ausübung von Vorkaufsrechten

f) Die Messungsanerkennung und Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 100.000 € beträgt

soweit nicht der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin dafür zuständig ist.

5. Volksfestausschuss

Angelegenheiten der Herbst- und Stadtfeste insbesondere

1. Aufstellung des Programmes,
2. Zulassung der Schausteller- und Verkaufsgeschäfte, einschließlich Festsetzung der Platzentgelte,
3. Vergabe der Haushaltsmittel (Verbescheidung der Zuschussgesuche u. a.).

6. Stiftungsausschuss Zollner'sche Leihfondstiftung

Der Stiftungsausschuss entscheidet über die Mittelverwendung im Rahmen des Stiftungszweckes ab 3.000,- € im Einzelfall.

- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 10

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist für die Prüfung der Jahresrechnungen der Stadt und Stiftungen zuständig (örtliche Rechnungsprüfung Art. 103 Abs. 1 GO).

§ 11

Ferienausschuss

(1) Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit (Abs. 2) alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die kraft Gesetzes der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden.

(2) Die Ferienzeit des Stadtrates beträgt sechs Wochen; sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien.

IV. Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin

1. Aufgabenbereich

§ 12

Aufgaben als Vorsitz im Stadtrat

(1) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Er oder sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er oder sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) Hält der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin Entscheidungen des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er oder sie den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er bzw. sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 13

Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

(1) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er oder sie kann dabei einzelne seiner/ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern oder Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt im Rahmen des Art. 39 Abs. 2 GO übertragen (dazu zählen nicht die Befugnisse als Vorsitzender oder als Mitglied des Stadtrates). Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrates hiermit allgemein erteilt. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er oder sie den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des oder der Dienstvorgesetzten gegenüber den Stadtbeamten und Stadtbeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 14 Einzelne Aufgaben

(1) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt und die Zollner'sche Leihfondstiftung keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten
5. Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an Dritte, Ruhestandsversetzung, Altersteilzeit und Entlassung der Beamten und Beamtinnen bis Besoldungsgruppe A 8,
6. Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an Dritte, Beschäftigung mittels Personalgestellung, Altersteilzeit und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bis Entgeltgruppe 8 des TVöD oder einem entsprechenden Entgelt,

7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO).
9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrates selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO)
10. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO); in Bezug auf die städtischen Gesellschaften in Privatrechtsform werden dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin die Entscheidungen über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung, die Entlastung der Geschäftsführungen und die Wahl der Abschlussprüfer zur selbständigen Erledigung übertragen (Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten

- a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften
- b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten

2. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrates, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 150.000 € im Einzelfall,
- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

♦ Erlass		10.000 €
♦ Niederschlagung		50.000 €
♦ Stundung	bis zu 1 Jahr	100.000 €
	über 1 Jahr	50.000 €
♦ Aussetzung der Vollziehung		50.000 €

- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von bisher 10.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem

Betrag von 10.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht - einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 150.000 €,
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 20 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 75.000 € erhöhen,
- f) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, wenn der Stadtrat oder einer seiner Ausschüsse bereits Gesamtkosten für ein Projekt genehmigt hat und die Summe der genehmigten Gesamtkosten durch die tatsächlichen Gesamtkosten, auch unter Berücksichtigung der Nachträge, nicht überschritten wird; dem zuständigen Ausschuss ist über die Nachträge zeitnah zu berichten,
- g) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften zu Kosten des Bauunterhalts im Bereich des Hoch-, Tief- und Landschaftsbaus, die die genehmigte Auftragssumme um nicht mehr als 75.000 € erhöhen,
- h) Verträge und Rechtsgeschäfte die von der Stadt vorfinanziert werden und deren Kostenerstattung vertraglich in voller Höhe gesichert ist,
- i) die Gewährung von Zuschüssen, auch in Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall.

3. in Grundstücksangelegenheiten:

- a) Der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €,
- b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,
- c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für gewerbliche Liegenschaften, wenn die Gegenleistung 10.000 € jährlich nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
- d) die Verträge für die Vermietung der stadt eigenen Mietwohnungen bzw. Garagen und für die Verpachtung der stadt eigenen landwirtschaftlichen Grundstücke,

- e) Die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 50.000 € beträgt.

4. In allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

Die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert voraussichtlich 500.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

5. In Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises und den nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrKrV übertragenen Aufgaben, soweit sie nicht dem Stadtrat vorbehalten sind (§§ 2, 3, 9), insbesondere

- a) Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen,
- b) Meldewesen, Wahlrecht und Statistik.
- c) Gesundheits- und Veterinärwesen,
- d) öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich
- e) Sozialwohnungsvergabe,
- f) Gaststättenrecht und übertragene Aufgaben des Gewerberechts
- g) Bestattungsrecht
- h) Vollzug der StVO und deren Nebengesetze, Aufgaben der Unteren Straßenverkehrsbehörde,
- i) Aufgaben nach § 101 WHG, Art. 68, 61 u. 63 des BayWG,
- j) Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit sie nicht von besonderer Bedeutung sind,
- k) Entscheidungen im Recht der Ordnungswidrigkeiten, soweit Tatbestände aus dem Bereich der oben aufgeführten Rechtsgebiete betroffen sind

6. in Bauangelegenheiten

- a) die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde (übertragener Wirkungskreis), Art. 53 Abs. 1 BayBO, § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrKrV, mit Ausnahme folgender Entscheidungen, Stellungnahmen und Erklärungen über Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB:

- im Planbereich Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB,
- Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB,
- im Innenbereich Entscheidungen über das Einfügen nach § 34 Abs. 3a BauGB,

jeweils soweit von dem Vorhaben nicht unwesentliche städtebauliche Spannungen ausgehen oder sie von grundsätzlicher Bedeutung sind,

- b) Entscheidungen, Stellungnahmen und Erklärungen nach Art. 63 Abs. 3 S. 1 BayBO im eigenen Wirkungsbereich, soweit von dem Vorhaben nur unwesentliche städtebauliche Spannungen ausgehen und sie von keiner grundsätzlicher Bedeutung sind,
- c) die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde, Art. 11. BayDSchG i. V. m. Art. 53 Abs. 1 BayBO, § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrKrV.
- d) Erklärungen der Stadt nach Art. 58 BayBO (Genehmigungsfreistellung)
- e) Entscheidungen und die Abgabe von Erklärungen im Vollzug von Satzungen, die nach dem BauGB oder der BayBO erlassen wurden, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung oder einer anderen Vorschrift etwas anderes bestimmt ist.
- f) Erteilung von Negativzeugnissen im städtebaulichen Vorkaufsrecht nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB.
- g) Städtebauliche Verträge i. S. d. § 11, einschließlich Nachfolgelasten- und Erschließungsverträge, BauGB ohne außergewöhnlichen Regelungsgehalt oder grundsätzlicher Bedeutung für die Stadt.
- h) Abgeschlossenheitsbescheinigungen i. S. d. WEG
- i) Entscheidungen und die Abgabe von Erklärungen im Bereich des EE-WärmeG, § 15 Abs. 1 ZustWiG, § 1 Abs. 1 Nr. 12 GrKrV
- j) Vollzug des § 11 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) (Marktüberwachung Bauprodukte)
- k) Entscheidungen im Recht der Ordnungswidrigkeiten, soweit Tatbestände aus dem Bereich der oben aufgeführten Rechtsgebiete betroffen sind

§ 15

Vertretung der Stadt nach außen

(1) Die Befugnis des Oberbürgermeisters oder Oberbürgermeisterin zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin nicht gemäß § 14 zum selbständigen Handeln befugt ist.

(2) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrates hiermit allgemein erteilt.

§ 16

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin beruft jährlich je eine Bürgerversammlung in den Stadtteilen Altenerding, Langengeisling und Erding ein, auf Verlangen des Stadtrates auch öfter (Art. 18 GO). Den Vorsitz in der Bürgerver-

sammlung führt der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin oder ein von ihm oder ihr bestellter Vertreter oder Vertreterin.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 17 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z.B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 18 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister oder von der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin, des zweiten Bürgermeisters oder der zweiten Bürgermeisterin und des dritten Bürgermeisters oder der dritten Bürgermeisterin bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO eine weitere Stellvertretung in der Reihenfolge nach der längsten Dauer der Mitgliedschaft im Stadtrat. Bei gleichlanger Mitgliedschaft im Stadtrat, bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung zusätzlich nach dem höheren Lebensalter dieser Stadtratsmitglieder.

(3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin aus.

(4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

(5) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin soll seine Stellvertretung im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Stadt informieren.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19

Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) Stadtrat und Oberbürgermeister oder Oberbürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder und Gemeindegliederinnen an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 20

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Stadtrates; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitgliedes hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern und Sitzungsteilnehmerinnen sind nur mit deren Einwilligung zulässig

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlichen Sitzungen werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- und Steuergeheimnis unterliegen,
4. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,
5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist,

(2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23 Einberufung

(1) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er oder sie die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) Die Sitzungen finden im Großen Sitzungssaal (3. OG) des Rathauses, Landshuter Straße 1, in der Regel dienstags und donnerstags statt. Sie beginnen um 17.45 Uhr und sollen bis 22.00 Uhr beendet sein. Falls die Tagesordnung bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgewickelt ist, beschließt der Stadtrat über die Einberufung einer neuen Sitzung. In der Einladung kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

§ 24 Tagesordnung

(1) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadratsmitgliedern setzt der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von drei Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.

(3) Die Tagesordnung bei öffentlichen Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln bekanntzumachen (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung von öffentlichen Sitzungen soll spätestens am dritten Tag vor der Sitzung auch in elektronischer Form auf der Homepage der Stadt Erding bekannt gegeben werden.

(4) Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen und nichtöffentliche Tagesordnungspunkte werden nicht bekannt gegeben.

(5) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 25

Form und Frist für die Einladung

(1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des vierten Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(4) Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage; sie kann in dringenden Fällen auf vier Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 26

Anträge

(1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. Anträge sollen spätestens am zwölften Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister oder bei der ersten Bürgermeisterin eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, muss er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 27 Eröffnung der Sitzung

(1) Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

(2) Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht auf. Wenn bis zum Schluss der Sitzung gegen die zur Genehmigung vorgelegte Niederschrift keine Einwände erhoben werden, so gilt sie als vom Stadtrat genehmigt (Art. 54 Abs. 2 GO). Die Feststellung hierzu erfolgt am Schluss der Sitzung durch den Vorsitzenden.

§ 28 Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrages kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrates Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 29 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung und ggf. nach dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.

(2) Mitgliedern des Stadtrates, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) Ein Stadtratsmitglied darf im Stadtrat nur dann sprechen, wenn ihm der oder die Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihenfolge zu erteilen. Zuhörern und Zuhörerinnen kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) Die Redner und Rednerinnen sprechen sitzend von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer und Zuhörerinnen zu richten. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom oder von der Vorsitzenden geschlossen.

(7) Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom oder von der Vorsitzenden mit Zustimmung des Stadtrates von der Sitzung ausgeschlossen wer-

den (Art. 53 Abs. 1 Satz 3 GO). Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen ist, kann der oder die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist möglichst am nächsten Tag fortzusetzen, einer erneuten Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen. Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 30 Abstimmung

(1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf „Schluss der Beratung“ schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 21 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der folgenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrates durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied des Stadtrates darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrates, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist (Art. 51 Abs. 4 GO).

(2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber oder Bewerberinnen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern bzw. Bewerberinnen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber oder Bewerberinnen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Bewerber oder Bewerberinnen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 32 Anfragen

Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen diese Anfragen sofort beantwortet werden. Ist dies nicht möglich, so werden sie in **einer** der nächsten Sitzungen oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 33
Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 34
Form und Inhalt

(1) Über die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschrift ist in Loseblattform getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten zu führen und jahrgangswise zu binden. Wesentliche Wortmeldungen sollen namentlich protokolliert werden.

(2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) Ist ein Mitglied des Stadtrates bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies besonders zu vermerken; das gleiche gilt im Falle der Verhinderung nach Art. 49 Abs. 1 GO.

(4) Jedes Stadratsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.

(5) Die Niederschrift ist vom oder von der Vorsitzenden und von der schriftführenden Person zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(6) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 35
Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) Stadratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen,

wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(4) Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sind mit dem Mindestinhalt nach Art. 54 Abs. 1 GO in elektronischer Form öffentlich bekannt zu geben. Die Abwesenheitsgründe von abwesenden Stadtratsmitgliedern werden dabei nicht angegeben.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36

Anwendbare Bestimmungen

(1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich (schriftlich oder mit ihrem Einverständnis elektronisch).

(2) Stadtratsmitglieder können in den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörende anwesend sein, auch wenn die Sitzungen nichtöffentlich sind. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitgliedes, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller oder der Antragstellerin Gelegenheit, seinen oder ihren Antrag mündlich zu begründen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 37

Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden dadurch bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung des Rathauses zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Amtstafeln bekannt gegeben wird (§ 1 Abs. 2 BekV).

(2) Der Anschlag wird an den Amtstafeln erst dann angebracht, wenn die Satzung in der Verwaltung niedergelegt ist. Er wird an allen Amtstafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. Die hiermit betraute Person nimmt eine Niederschrift auf, aus der sich ergibt, wann die Anschläge angebracht und wann sie wieder abgenommen wurden, die Niederschrift wird zu den Akten genommen. Auf die Satzung wird ferner im Mitteilungsblatt und der Homepage der Stadt Erding hingewiesen. Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere als die in § 1 Abs. 2 BekV bezeichnete Art amtlich bekannt gegeben, so wird hierauf durch Anschlag an allen städtischen Amtstafeln hingewiesen.

(3) Bei sonstigen Bekanntmachungen ist analog nach Abs. 1 zu verfahren. Die Stadt Erding unterhält folgende Amtstafeln:

1. Am Rathaus, Landshuter Straße
2. In Siglfing, Dorfstraße 33
3. In Altenerding, Hofmarkplatz 4
4. In Langengeisling, an der St. Martin Kirche
5. In Altenerding-Süd, Zugspitzstraße
6. In Klettham, Liegnitzer Straße, Höhe Bushaltestelle
7. In Williamsville, Rotkreuzstraße Einmündung Müllerstraße

C. Schlussbestimmungen

§ 38

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.

§ 39

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Stadtrates ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Stadt auf.

§ 40
Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Geschäftsordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 08.05.2014 außer Kraft.

Stadt Erding, den 25.07.2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Gotz', written in a cursive style.

Max Gotz
Oberbürgermeister